

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 27.04.2004 – C-159/02

ECLI:EU:C:2004:228

Leitsatz

Das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik steht der Verhängung eines Prozessführungsverbots, mit dem das Gericht eines Vertragsstaats einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegen, wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern.

In der Rechtssache C-159/02

wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom House of Lords (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Gregory Paul Turner

gegen

Felix Fareed Ismail Grovit,

Harada Ltd,

Changepoint SA

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des genannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1) und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1)

erlässt

DER GERICHTSHOF (Plenum)

unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter), C. W. A. Timmermans, C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas, der Richter A. La Pergola, J.-P. Puissechot und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric und des Richters S. von Bahr,

Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer,

Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

des Herrn Grovit, der Harada Ltd und der Changepoint SA, vertreten durch R. Beynon, Solicitor, und T. de La Mare, Barrister,

der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch K. Manj i als Bevollmächtigten im Beistand von S. Morris, QC,

der deutschen Regierung, vertreten durch R. Wagner als Bevollmächtigten,
der italienischen Regierung, vertreten durch I. M. Braguglia als Bevollmächtigten im Beistand von O. Fiumara, vice avvocato generale dello Stato,
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch C. O'Reilly und A.-M. Rouchaud-Joët als Bevollmächtigte,
aufgrund des Sitzungsberichts,
nach Anhörung der mündlichen Ausführungen des Herrn Turner und der Regierung des Vereinigten Königreichs, des Herrn Grovit, der Harada Ltd und der Changepoint SA sowie der Kommission in der Sitzung vom 9. September 2003,
nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 20. November 2003
folgendes

Urteil

1 Das House of Lords hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2001, beim Gerichtshof eingegangen am 29. April 2002, gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (ABl. 1972, L 299, S. 32) eine Frage über die Auslegung dieses Übereinkommens in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1) und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1, im Folgenden: das Übereinkommen) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Diese Frage stellt sich in einem Rechtsstreit zwischen dem Kläger Turner und den Beklagten Grovit, Harada Ltd und Changepoint SA, der sich nach der Auflösung des zwischen dem Kläger und der Beklagten Harada bestehenden Arbeitsvertrags ergeben hat.

Das Ausgangsverfahren

3 Der Kläger, ein im Vereinigten Königreich wohnender britischer Staatsangehöriger, wurde 1990 als Rechtsberater einer Unternehmensgruppe von einem Unternehmen dieser Gruppe eingestellt.

4 Die Gruppe, die Chequepoint Group, wird von dem Beklagten Grovit geleitet und betreibt im Wesentlichen Wechselstuben. Sie umfasst mehrere in verschiedenen Ländern niedergelassene Unternehmen, u. a. die China Security Ltd, die den Kläger ursprünglich eingestellt hatte, die Chequepoint UK Ltd, die Ende 1990 in den Vertrag mit dem Kläger eingetreten ist, die Beklagte Harada mit Sitz im Vereinigten Königreich und die Beklagte Changepoint mit Sitz in Spanien.

5 Der Kläger verrichtete seine Arbeit in London (Vereinigtes Königreich). Im Mai 1997 stimmte sein Arbeitgeber jedoch auf seinen Antrag hin der Verlegung seines Büros nach Madrid (Spanien) zu.

6 Der Kläger nahm seine Arbeit in Madrid im November 1997 auf. Am 16. Februar 1998 kündigte er sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten Harada, in deren Dienst er am 31. Dezember 1997 übernommen worden war.

7 Am 2. März 1998 erhob der Kläger in London gegen die Beklagte Harada Klage beim Employment Tribunal. Er machte geltend, man habe versucht, ihn in rechtswidriges Verhalten zu verwickeln, was einer unrechtmäßigen Entlassung gleichkomme.

8 Das Employment Tribunal wies die von der Beklagten Harada erhobene Einrede der Unzuständigkeit zurück. Seine Entscheidung wurde im Rechtsmittelverfahren bestätigt. Mit der Entscheidung in der

Hauptsache billigte es dem Kläger Schadensersatz zu.

9 Am 29. Juli 1998 erhob die Beklagte Changepoint gegen den Kläger Klage bei einem Gericht erster Instanz in Madrid. Die Klageschrift wurde dem Kläger am 15. Dezember 1998 zugestellt. Der Kläger verweigerte die Entgegennahme der Zustellung und rügte die Unzuständigkeit des spanischen Gerichts.

10 In dem in Spanien eingeleiteten Verfahren verlangte die Beklagte Changepoint vom Kläger 85 Millionen ESP als Ersatz der Schäden, die dieser dem Unternehmen durch sein berufliches Verhalten zugefügt habe.

11 Am 18. Dezember 1998 beantragte der Kläger beim High Court of Justice (England & Wales) gemäß Section 37(1) des Supreme Court Act 1981 eine Anordnung, mit der den Beklagten unter Androhung einer Sanktion verboten werden sollte, das in Spanien eingeleitete Verfahren fortzusetzen. Ein entsprechendes befristetes Prozessführungsverbot wurde am 22. Dezember 1998 erlassen. Am 24. Februar 1999 lehnte der High Court die Verlängerung dieses Verbots ab.

12 Auf das Rechtsmittel des Klägers erließ der Court of Appeal (England & Wales) am 28. Mai 1999 ein Prozessführungsverbot, mit dem den Beklagten aufgegeben wurde, das in Spanien eingeleitete Verfahren nicht weiter zu betreiben und es zu unterlassen, in Spanien oder anderswo ein weiteres Verfahren aufgrund seines Arbeitsvertrags gegen den Kläger einzuleiten. Der Court of Appeal begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass das Verfahren in Spanien wider Treu und Glauben eingeleitet worden sei, um den Kläger davon abzuhalten, seine Klage beim Employment Tribunal aufrechtzuerhalten.

13 Am 28. Juni 1999 kam die Beklagte Changepoint diesem Prozessführungsverbot dadurch nach, dass sie die bei dem spanischen Gericht anhängige Klage zurücknahm.

14 Die Beklagten legten daraufhin beim House of Lords ein Rechtsmittel ein und machten zur Begründung im Kern geltend, dass die englischen Gerichte nicht zum Erlass von sanktionsbewehrten Anordnungen befugt seien, mit denen das Weiterbetreiben von Verfahren vor ausländischen Gerichten, für die das Übereinkommen gelte, behindert werde.

Der Vorlagebeschluss und die Vorlagefrage

15 Nach dem Vorlagebeschluss nimmt der Court of Appeal mit seiner Entscheidung im Ausgangsverfahren nicht die Befugnis in Anspruch, die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts bestimmen zu können, sondern beruft sich darauf, dass die Partei, an die sich das Prozessführungsverbot richtet, persönlich der Zuständigkeit der englischen Gerichte unterliegt.

16 Nach dem Vorlagebeschluss beinhaltet ein Prozessführungsverbot, wie es der Court of Appeal erlassen hat, keine Entscheidung über die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts, sondern eine Würdigung des Verhaltens, das die betroffene Partei mit der Geltendmachung dieser Zuständigkeit an den Tag gelegt hat. Da jedoch ein solches Verbot mittelbar in das Verfahren vor dem ausländischen Gericht eingreife, könne es nur dann verhängt werden, wenn der Antragsteller darlege, dass ein offenkundiges Bedürfnis bestehe, ein in England anhängiges Verfahren zu schützen.

17 Nach dem Vorlagebeschluss haben es folgende wesentlichen Merkmale gerechtfertigt, dass der Court of Appeal im Ausgangsverfahren von seiner Befugnis zur Verhängung eines Prozessführungsverbots Gebrauch gemacht hat:

Der Antragsteller war Partei in einem in England anhängigen Verfahren;

die Antragsgegner hatten wider Treu und Glauben ein Verfahren gegen den Antragsteller in einem anderen Land mit der Absicht eingeleitet, dieses Verfahren weiterzubetreiben, um das in England anhängige Verfahren zu behindern;

nach Ansicht des Court of Appeal war es zum Schutz der berechtigten Interessen des Antragstellers im englischen Verfahren notwendig, ein Prozessführungsverbot gegen die Antragsgegner zu verhängen.

18 Das House of Lords ist jedoch der Ansicht, dass es sich dabei um ein Problem der Auslegung des Übereinkommens handle; es hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgende Frage vorgelegt:

Ist es mit dem am 27. September 1968 unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (dem das Vereinigte Königreich später beigetreten ist) unvereinbar, gegen Antragsgegner, die die Einleitung oder das Weiterbetreiben gerichtlicher Verfahren in einem anderen Vertragsstaat androhen, ein gerichtliches Prozessführungsverbot zu verhängen, wenn diese Antragsgegner wider Treu und Glauben mit der Absicht und dem Zweck tätig werden, Verfahren, die ordnungsgemäß bei englischen Gerichten anhängig sind, zu vereiteln oder zu behindern?

Zur Vorlagefrage

19 Mit dieser Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob das Übereinkommen einem Prozessführungsverbot entgegensteht, mit dem es ein Gericht eines Vertragsstaats der Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats zu erheben oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern.

Beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen

20 Die Beklagten, die deutsche und die italienische Regierung sowie die Kommission machen geltend, dass ein solches Prozessführungsverbot nicht mit dem Übereinkommen vereinbar sei. Im Kern machen sie geltend, dass das Übereinkommen eine abschließende Zuständigkeitsregelung einführe. Jedes Gericht könne anhand dieser Regelung nur über seine eigene Zuständigkeit entscheiden, nicht aber über diejenige des Gerichts eines anderen Vertragsstaats. Ein Prozessführungsverbot habe jedoch zum Ergebnis, dass das erlassende Gericht eine ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nehme und dem Gericht eines anderen Vertragsstaats jede Möglichkeit nehme, seine Zuständigkeit zu prüfen, und damit den Grundsatz der gegenseitigen Zusammenarbeit zerstöre, auf dem das Übereinkommen beruhe.

21 Der Kläger und die Regierung des Vereinigten Königreichs führen zunächst aus, dass die Vorlagefrage nur die Prozessführverbote betreffe, die auf einen Verfahrensmissbrauch gestützt würden und an Antragsgegner gerichtet seien, die wider Treu und Glauben handelten und den Zweck verfolgten, ein bei einem englischen Gericht anhängiges Verfahren zu behindern. Da der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens geschützt werden solle, das bei dem englischen Gericht anhängig sei, könne nur ein englisches Gericht entscheiden, ob das Verhalten des Antragsgegners diesen Verfahrensablauf beeinträchtige oder zu gefährden drohe.

22 Sodann verweisen der Kläger und die Regierung des Vereinigten Königreichs wie das House of Lords darauf, dass die in Rede stehenden Prozessführverbote keine Beurteilung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts beinhalteten. Sie seien als Verfahrensmaßnahmen zu betrachten. Unter Berufung auf das Urteil vom 17. November 1998 in der Rechtssache C-391/95 (Van Uden, Slg. 1998, I-7091) machen sie geltend, dass das Übereinkommen keine Beschränkung für Verfahrensmaßnahmen vorsehe, die vom Gericht eines Vertragsstaats angeordnet werden könnten, wenn dieses nach dem Übereinkommen für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sei.

23 Schließlich könne die Verhängung eines Prozessführverbots zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens beitragen, die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen so gering wie möglich zu halten und eine Verfahrenshäufung zu vermeiden.

Antwort des Gerichtshofes

24 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Brüsseler Übereinkommen auf dem Vertrauen beruht, das die Vertragsstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtspflegeorganen entgegenbringen. Dieses gegenseitige Vertrauen hat es ermöglicht, im Anwendungsbereich des Übereinkommens ein für die

Gerichte verbindliches Zuständigkeitssystem zu schaffen und dementsprechend auf die innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile zugunsten eines vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens zu verzichten (Urteil vom 9. Dezember 2003 in der Rechtssache C-116/02, Gasser, Slg. 2003, I-14693, Randnr. 72).

25 Es ist wesentlicher Bestandteil des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, dass im Anwendungsbereich des Übereinkommens dessen Zuständigkeitsregeln, die allen Gerichten der Vertragsstaaten gemeinsam sind, von jedem dieser Gerichte mit gleicher Sachkenntnis ausgelegt und angewandt werden können (vgl. Urteile vom 27. Juni 1991 in der Rechtssache C-351/89, Overseas Union Insurance u. a., Slg. 1991, I-3317, Randnr. 23, und Gasser, Randnr. 48).

26 Ebenso wenig gestattet das Übereinkommen — von begrenzten, in Artikel 28 Absatz 1 aufgeführten Ausnahmen abgesehen, die lediglich die Anerkennung und Vollstreckung betreffen und nur Regeln besonderer oder ausschließlicher Zuständigkeit ansprechen, die im Ausgangsverfahren keine Rolle spielen — die Prüfung der Zuständigkeit eines Gerichts durch das Gericht eines anderen Vertragsstaats (vgl. Urteil Overseas Union Insurance u. a., Randnr. 24).

27 Das von einem Gericht an eine Partei gerichtete Verbot, eine Klage bei einem ausländischen Gericht zu erheben oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, bewirkt eine Beeinträchtigung von dessen Zuständigkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits. Denn wenn dem Kläger die Erhebung einer solchen Klage durch ein Prozessführungsverbot untersagt wird, liegt ein Eingriff in die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts vor, der als solcher mit der Systematik des Übereinkommens unvereinbar ist.

28 Ungeachtet der Erläuterungen des vorlegenden Gerichts und entgegen dem Vorbringen des Klägers und der Regierung des Vereinigten Königreichs kann dieser Eingriff nicht damit gerechtfertigt werden, dass er nur mittelbar sei und nur darauf abziele, einen Verfahrensmissbrauch seitens des Beklagten des inländischen Verfahrens zu verhindern. Denn wenn das beanstandete Verhalten des Beklagten darin besteht, dass er die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats geltend macht, beinhaltet die Würdigung der Treuwidrigkeit dieses Verhaltens eine Beurteilung der Angemessenheit der Erhebung einer Klage vor diesem Gericht. Die Vornahme einer solchen Beurteilung verstößt jedoch gegen den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens — auf dem, wie in den Randnummern 24 bis 26 dieses Urteils ausgeführt, das Übereinkommen beruht —, der es einem Gericht, abgesehen von bestimmten Fällen, die im Ausgangsverfahren keine Rolle spielen, untersagt, die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Vertragsstaats zu prüfen.

29 Wenn man unterstellt, ein Prozessführungsverbot könnte, wie vorgetragen worden ist, als Verfahrensmaßnahme betrachtet werden, die den ungestörten Ablauf des bereits bei dem erlassenden Gericht anhängigen Verfahrens schützen soll und daher allein nationalem Recht unterliegt, so gilt doch, dass die Anwendung nationaler Verfahrensregeln die praktische Wirksamkeit des Übereinkommens nicht beeinträchtigen darf (Urteil vom 15. Mai 1990 in der Rechtssache C-365/88, Hagen, Slg. 1990, I-1845, Randnr. 20). Ein Prozessführungsverbot wie das in Rede stehende, das, wie in Randnummer 27 dieses Urteils festgestellt, bewirkt, dass die Anwendung der im Übereinkommen vorgesehenen Zuständigkeitsregeln beschränkt wird, hätte aber eine solche Beeinträchtigung zur Folge.

30 Dem Vorbringen, die Verhängung eines Prozessführungsverbots trage zur Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens bei, die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen zu verringern und eine Verfahrenshäufung zu vermeiden, kann nicht gefolgt werden. Zum einen nimmt die Verhängung eines solchen Verbots den im Übereinkommen bei Rechtshängigkeit und Konnexität vorgesehenen Mechanismen ihre praktische Wirksamkeit. Zum anderen kann sie zu Kollisionslagen führen, für die das Übereinkommen keine Regelung bereithält. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass trotz eines in einem Vertragsstaat verhängten Prozessführungsverbots das Gericht eines anderen Vertragsstaats eine Entscheidung erlässt. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Gerichte zweier

Vertragsstaaten, deren beider Recht Prozessführungsverbote kennt, entgegengesetzte Verbote verhängen.

31 Daher ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass das Übereinkommen der Verhängung eines Prozessführungsverbots, mit dem das Gericht eines Vertragsstaats einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegensteht, wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern.

Kosten

32 Die Auslagen der Regierung des Vereinigten Königreichs, der deutschen und der italienischen Regierung sowie der Kommission, die Erklärungen vor dem Gerichtshof abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Plenum)

auf die ihm vom House of Lords mit Beschluss vom 13. Dezember 2001 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik steht der Verhängung eines Prozessführungsverbots, mit dem das Gericht eines Vertragsstaats einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegen, wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern.

Zitiervorschlag: Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 27.04.2004 – C-159/02, ECLI:EU:C:2004:228

Quelle: curia.europa.eu, abgerufen 27.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Fassung in der Verfahrenssprache (CURIA: <https://curia.europa.eu>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/eugh/2004-04-27/c-159-02>